



Ihr gutes Recht: das Petitionsrecht

Ein Leitfaden
für Eingaben und Beschwerden



Bayerischer
Landtag



„Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.“

Artikel 115 Absatz 1 Bayerische Verfassung (BV)

Inhalt

- 2 **Petition – was ist das eigentlich?**
Eine Einführung
- 4 **Gelebte Demokratie**
Die wichtige Rolle von Petitionen
- 6 **Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden**
Petitionen können viel bewirken
- 8 **Ein Fall für den Bayerischen Landtag**
Sie möchten eine Eingabe an den Bayerischen Landtag richten?
- 10 **Wie starte ich eine Petition?**
Die unterschiedlichen Möglichkeiten
- 12 **Das Petitionsverfahren und der Weg der Entscheidung**
Was geschieht mit Ihrer Petition im Parlament?
- 18 **Petitionen haben viele Gesichter**
Eine Übersicht der Themenbreite
- 22 **Ein Blick zurück**
Übersicht und Bilanz vergangener Petitionen
- 24 **Willkommen im Bayerischen Landtag**
Ein Service für alle Interessierten
- 28 **Impressum**

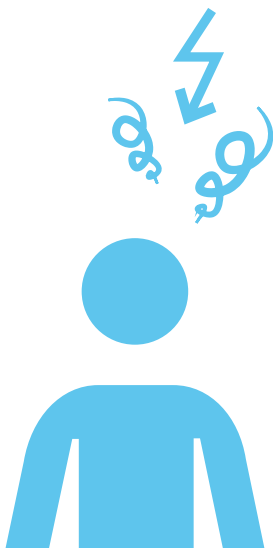
Petition – was ist das eigentlich?

Eine Einführung

Die Bedeutung des Wortes „Petition“

Eine Petition (lateinisch „petitio“: Bittschrift, Gesuch, Eingabe) ist ein Schreiben an eine zuständige Stelle, zum Beispiel eine Behörde oder Volksvertretung. Der Einsender bzw. die Einsenderin einer Petition wird Petent oder Petentin genannt.

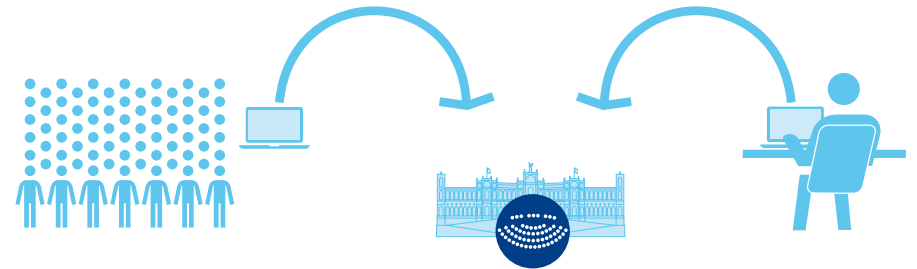
- Sie möchten auf einen Missstand aufmerksam machen?
- Gibt es aus Ihrer Sicht eine falsche Verwaltungsentscheidung?
- Möchten Sie sich über das Vorgehen einer Behörde beschweren?



- Fühlen Sie sich durch den Gesetzgeber ungerecht behandelt?
- Haben Sie einen Vorschlag zu einer Gesetzesänderung?

Dann starten Sie eine Petition!

Sie ist ein wichtiges Werkzeug, um einem Anliegen Gehör zu verschaffen.



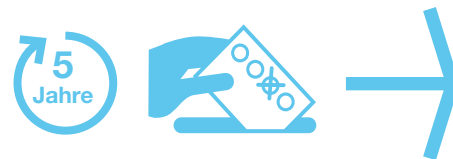
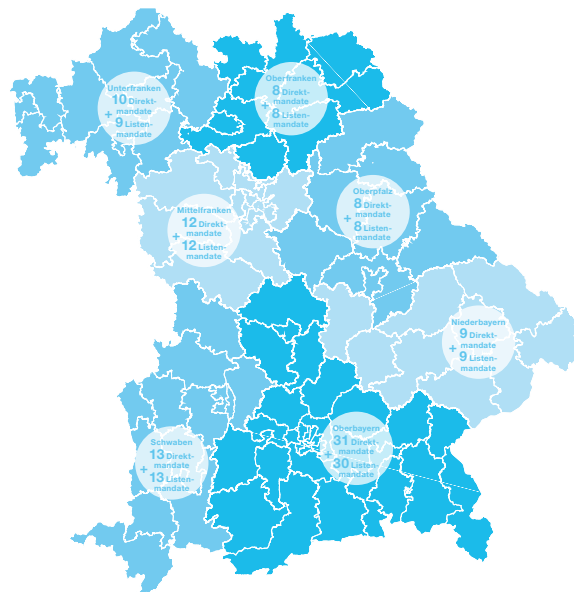
Eine Petition kann sowohl von öffentlichem als auch privatem Interesse sein – eine Beschwerde, eine Bitte oder ein Vorschlag – und wird schriftlich oder elektronisch eingereicht.

Diese Broschüre ist ein Wegweiser und gibt Ihnen Informationen über das Petitionsrecht – ein Grundrecht, das Ihnen die Bayerische Verfassung garantiert.

Nutzen Sie diesen direkten Weg der parlamentarischen Demokratie!

Gelebte Demokratie

Die wichtige Rolle von Petitionen



Die Zusammensetzung des Parlaments ist das Ergebnis des politischen Willens der Bürgerinnen und Bürger. 205 gewählte Abgeordnete – unsere „Volksvertreter“ – treffen für die Dauer einer Wahlperiode, also normalerweise 5 Jahre lang, in unserem Auftrag wichtige Entscheidungen für den Freistaat Bayern. Danach haben die Bürgerinnen und Bürger die Wahl, neu zu entscheiden. Aber auch während einer laufenden Wahlperiode besteht die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung.

Wo liegen die Sorgen und Probleme der Wählerinnen und Wähler?



Misstände, Ungerechtigkeiten und Fehler können überall dort passieren, wo Menschen arbeiten. Umso wichtiger ist es, diese Probleme aufzudecken. Wirksame Korrekturmechanismen sind gefragt. Das Parlament kann erst handeln, wenn ein Fehler auch benannt wird. Der direkte Kontakt zwischen Bevölkerung und Politik ist daher eine wertvolle Orientierung für die Abgeordneten.



Der Bayerische Landtag – nah an den Bürgerinnen und Bürgern Bayerns



Mehr als 9800 Einzelpetitionen und knapp 200 Sammel- und Massenpetitionen mit insgesamt 957639 Unterschriften haben in der vergangenen Wahlperiode den Bayerischen Landtag erreicht. Jede Eingabe wird im Parlament gewissenhaft geprüft und behandelt. Den Abgeordneten liegen die Petitionen besonders am Herzen, denn sie zeigen ihnen deutlich, wo die Menschen der Schuh drückt!

Die Petition – ein ideales Instrument, um aktiv die Politik in Bayern mitzugestalten.

Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden

Petitionen können viel bewirken.

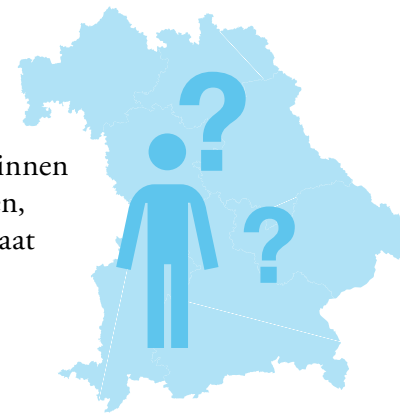


Petitionen sind ein anerkannter und wichtiger Bestandteil der demokratischen Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger und ein äußerst wirkungsvolles Instrument zur politischen Mitwirkung. Sie geben zum einen den Abgeordneten eine wertvolle Rückmeldung, wie Gesetze wirken, und zum anderen können Sie mit Ihrer Petition sogar eine Gesetzesänderung anstoßen.

Das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden (Petitionsrecht) ist in der Bayerischen Verfassung (BV) von 1946 verankert und wurde mit dem Petitionsgesetz aus dem Jahr 1993 („Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung – Bayerisches Petitionsgesetz“) weiterentwickelt.

Wer darf eine Petition einreichen?

Das Petitionsrecht ist hier ausgesprochen großzügig. Es dürfen nicht nur alle Bewohnerinnen und Bewohner Bayerns eine Petition einreichen, sondern ebenso Menschen, die nicht im Freistaat wohnen.



Das betrifft ausdrücklich auch

- Menschen in- und ausländischer Herkunft
- Minderjährige
- Inhaftierte, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende
- Juristische Personen (z. B. Vereine oder Genossenschaften)

Auch ist es erlaubt, Beschwerden im Interesse Anderer (z. B. Pflegebedürftige Personen oder Personen mit Behinderung) an den Bayerischen Landtag zu richten. Sie haben zudem die Möglichkeit, sich zu Interessensgemeinschaften zusammenzuschließen und mit anderen Personen eine gemeinsame Petition zu starten. Somit finden Sammel- und Massenpetitionen ebenfalls den Weg ins Parlament.

Das Petitionsverfahren ist für Sie absolut kostenfrei.



Ein Fall für den Bayerischen Landtag

Sie möchten eine Eingabe an den Bayerischen Landtag richten?



Ist der Bayerische Landtag für Ihr Anliegen zuständig?

Das bayerische Parlament behandelt alle Eingaben und Beschwerden, die bayerische Gesetze, Behörden und unter staatlicher Aufsicht stehende Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden oder Universitäten) betreffen. Sogar wenn sich Petitionen auf die Bundesgesetzgebung beziehen, sind sie teilweise zulässig. Entscheidend ist die Frage, ob der bayerische Gesetzgeber oder die bayerische Verwaltung für den Gegenstand der Petition verantwortlich ist oder ob die Staatsregierung darauf Einfluss nehmen kann.

Gewaltenteilung – Garantie für eine unabhängige Justiz

Die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantieren die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Daher sind Petitionen, die rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren betreffen, grundsätzlich nicht zulässig. Dem Bayerischen Landtag ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Gerichtsurteile und -beschlüsse können Sie nur auf dem Wege der dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren prüfen lassen.

Wie ist es in meinem Fall?

Ist Ihre Angelegenheit ein Fall für den Bayerischen Landtag? Die Zentralstelle für Petitionen des Landtagsamtes hilft Ihnen gerne und steht Ihnen beratend zur Seite.



Telefon +49 89 4126-2227



Wie starte ich eine Petition?

Sie haben dazu mehrere Möglichkeiten.



Online Petition

Auf unserer Homepage können Sie direkt und unkompliziert Ihre Petition online einreichen. Unsere Schritt-für-Schritt-Anleitung hilft Ihnen dabei und Sie vermeiden dadurch längere Postlaufzeiten.

www.bayern.landtag.de/petition-einreichen/

Papier-Petition

Sie können Ihre Petition auch schriftlich per Post oder per Fax einreichen. Auf unserer Homepage finden Sie ein Formular, das Ihnen die Abfassung Ihrer Bitte oder Beschwerde erleichtern soll. Beachten Sie dabei unbedingt, dass Sie die Petition unterschreiben und Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse angeben.

Die Kontaktdaten des Bayerischen Landtags für die Einreichung Ihrer Petition



Onlinepetition

www.bayern.landtag.de/petition-einreichen/petition-online-einreichen/



Postanschrift

Bayerischer Landtag
81627 München



Faxnummer

+49 89 4126-1768

Wenn sich allerdings Ihre Eingabe gegen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes richtet, wenden Sie sich bitte an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder des jeweiligen Landesparlaments.

Die Kontaktdaten des Deutschen Bundestages für die Einreichung Ihrer Petitionen



Postanschrift

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin



E-Mail

vorzimmer.peta@bundestag.de

Das Petitionsverfahren und der Weg der Entscheidung

Was geschieht mit Ihrer Petition im Parlament?



Ihre im Landtagsamt eingegangene Petition wird zur Klärung und Bearbeitung grundsätzlich dem jeweiligen Fachausschuss zugewiesen. Bestimmte Themenfelder wie Beschwerden über Baugenehmigungsverfahren oder Asylverfahren werden im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, dem sogenannten Petitionsausschuss, behandelt.

Zu Ihrer Eingabe wird eine Stellungnahme der Staatsregierung angefordert. Hierzu erhält das zuständige Staatsministerium Ihre Eingabe mit allen eingereichten Unterlagen. Sobald daraufhin das Staatsministerium eine Stellungnahme abgegeben hat, kann die Behandlung Ihrer Petition in einem der Ausschüsse beginnen.

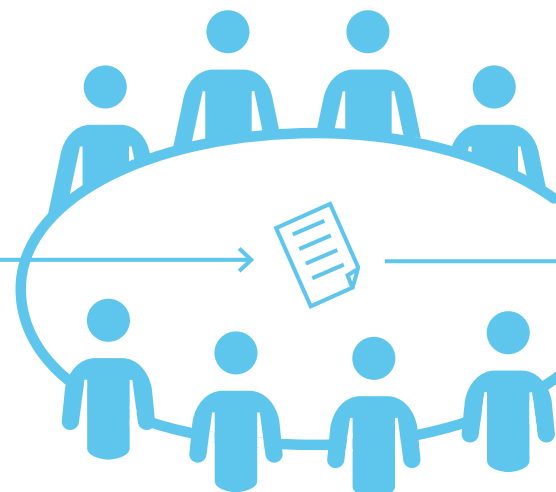


Beratung im Ausschuss

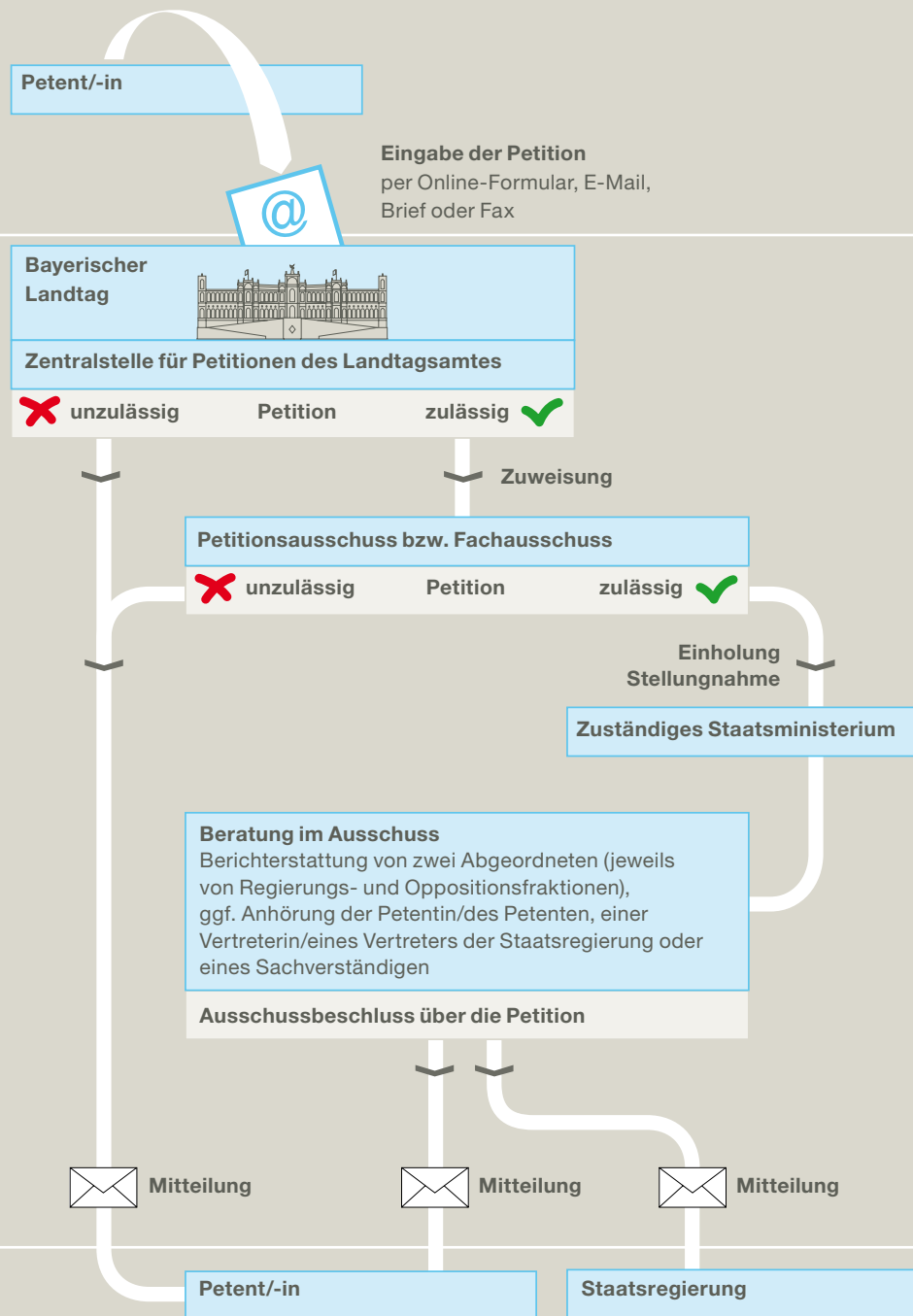
Zwei Mitglieder des zuständigen Ausschusses, jeweils eines aus den Regierungsfractionen (CSU/FREIE WÄHLER) und eines aus einer Oppositionsfraction (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, SPD, FDP) lesen sich in Ihre Sache ein, tragen den Mitgliedern des Ausschusses Ihr Anliegen vor und geben anschließend einen Entscheidungsvorschlag, ihr sogenanntes Votum, ab. Alle Ausschussmitglieder haben nun die Möglichkeit, sich zu Ihrem Fall zu äußern und ggf. ein abweichendes Votum abzugeben.

Die Behandlung von Petitionen findet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt, so dass Sie in der Regel die Möglichkeit haben, die Beratung Ihrer Eingabe mitzuvollziehen. In bestimmten Fällen berät der Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung, z. B. zum Schutz von Daten Dritter, wenn das Steuer- bzw. Sozialgeheimnis betroffen ist oder wenn Sie dies für Ihre Eingabe beantragen.

Im Rahmen seines Kontrollrechts gegenüber der Staatsregierung überprüft der Ausschuss die beanstandeten behördlichen Entscheidungen. Das Petitionsgesetz gibt dem Parlament bei Bedarf weitere Möglichkeiten der Aufklärung, wie z. B. Ortstermine, an denen die Beschwerdeführer, Abgeordnete, die im Ausschuss mit der Berichterstattung betraut sind, und die Vertreter der beteiligten Behörden teilnehmen.



Petitionsverfahren



Die Entscheidung

Im Anschluss an die Diskussion mit allen Ausschussmitgliedern wird Ihr Anliegen zur Abstimmung gestellt und es wird ein Beschluss gefasst. Sobald das Ausschussprotokoll durch den Stenographischen Dienst des Landtags erstellt wurde, erhalten Sie schriftlich eine Ausfertigung des Beschlusses.

Ende gut alles gut? – Die vielen Möglichkeiten der Beschlussfassung

Schließen sich die Abgeordneten der Erklärung des zuständigen Ministeriums an, lautet die Entscheidung des Ausschusses:

Erledigung aufgrund Erklärung der Staatsregierung

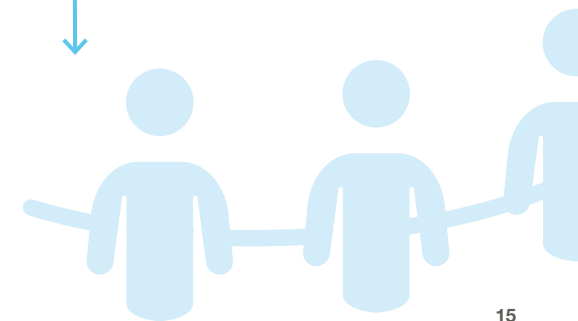
Dies kann zweierlei bedeuten:



Ihr Anliegen wurde in der Stellungnahme der Staatsregierung abgelehnt und auch der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit oder Möglichkeit, Ihrem Anliegen zu entsprechen. Das heißt, der Ausschuss schließt sich der Einschätzung der Staatsregierung an und es besteht aus seiner Sicht kein weiterer Handlungsbedarf. Das Petitionsverfahren konnte also nicht in Ihrem Sinne erledigt werden und ist damit abgeschlossen.



Die Staatsregierung befürwortet die Eingabe und Ihrem Anliegen wird Rechnung getragen – sprich: Sie bekommen, was Sie wollen. Ca. 10 % der Eingaben werden auf diese Weise entschieden.



Wenn sich der behandelnde Ausschuss der Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung nicht vollumfänglich anschließt, hat er folgende Möglichkeiten der Beschlussfassung:



Berücksichtigung

Der zuständige Ausschuss hält Ihr Anliegen in vollem Umfang für **berechtigt und durchführbar**. Wenn er es der Staatsregierung zur „Berücksichtigung“ überweist, erwartet er, dass der Petition baldmöglichst stattgegeben wird. Sieht sich die Regierung dazu nicht in der Lage, erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss.



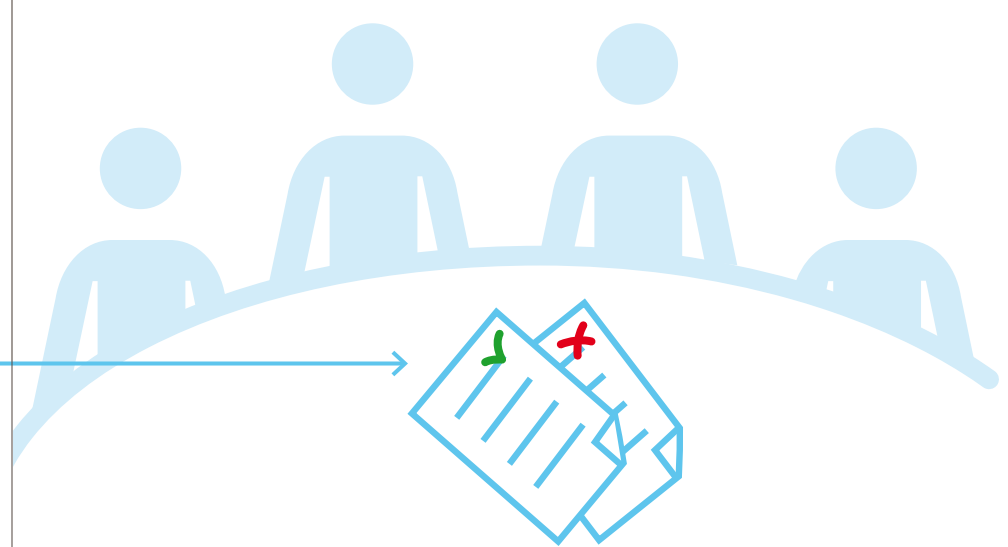
Würdigung

Wenn der Ausschuss Ihre Eingabe zur „Würdigung“ an die Staatsregierung überweist, bringt er damit zum Ausdruck, dass er Ihr Anliegen für **berechtigt** hält, **jedoch noch unklar ist, wie Ihrem Anliegen entsprochen werden könnte**. Es ist also ein Signal an das zuständige Ministerium, Ihren Fall weiter oder nochmals zu prüfen und eine positive Entscheidung herbeizuführen.



Material

Ihre Eingabe wird der Staatsregierung als „Material“ überwiesen. Der Ausschuss bringt damit zum Ausdruck, dass er das **Gesuch für geeignet hält, im Rahmen eines künftigen Gesetzentwurfs** oder einer sonstigen Verwaltungsentscheidung miteinbezogen zu werden. Das heißt, dass Sie gewissermaßen grundsätzlich Recht haben, aber in der aktuellen rechtlichen Situation nicht Recht bekommen, weil die Regeln momentan gegen Sie sprechen.



Kenntnisnahme

Wenn der Ausschuss Ihr Anliegen **nicht für unbegründet hält, aktuell jedoch keinen konkreten Handlungsbedarf** sieht, wird Ihre Eingabe der Staatsregierung zur „Kenntnisnahme“ überwiesen.



Nicht Rechnung getragen/Übergang zur Tagesordnung

Der Ausschuss hält die Eingabe für **unberechtigt** oder kann ein **ernsthaftes Anliegen nicht erkennen**.



Sonstige Erledigung

In diesem Fall erfolgt **keine weitere Bearbeitung** durch den Petitionsausschuss, z. B. bei Rücknahme der Petition seitens der Petentin bzw. des Petenten oder wenn die Zuständigkeit beim Bundestag oder einem anderen Landesparlament liegt. Auch Petitionen, die nach einer Vorprüfung durch das Landtagsamt bzw. durch Entscheidung der beiden Ausschussvorsitzenden als unzulässig eingestuft werden, fallen in diese Kategorie.

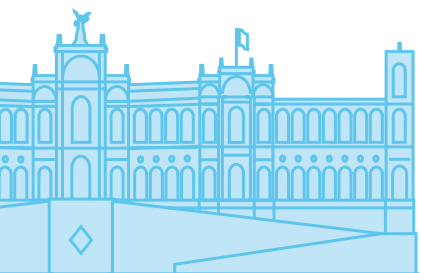
Petitionen haben viele Gesichter

Eine Übersicht der Themenbreite



Einzelpetition

Bei einer Einzelpetition haben Sie ein Anliegen, das Sie an den Bayerischen Landtag richten.



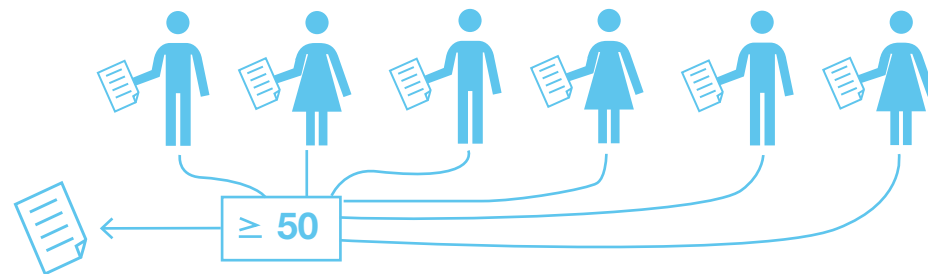
Sammelpetition

Sammelpetitionen sind Petitionen, die ein Anliegen verfolgen, aber von mehreren Personen im Rahmen einer Unterschriftensammlung unterzeichnet werden. Der Hauptpetent bzw. der Verantwortliche dieser Unterschriftenaktion erhält den Schriftverkehr des Landtags.



Massenpetition

Nach der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags können die Ausschüsse beschließen, mehrere Einzelpetitionen mit einem identischen Anliegen als Massenpetition zu behandeln, wenn mindestens 50 Petitionen eingegangen sind. Das Beratungsergebnis wird in diesen Fällen auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.



Beispiele für Petitionen

Baugenehmigung

z. B. bei Nichterteilung von Baugenehmigungen, Beschwerden von Nachbarn gegen Bauvorhaben

Beschwerden über Polizei und Ordnungsamt

Behinderung

Soziales

z. B. Probleme mit Grundsicherung, Wohngeld, BAföG oder Elterngeld

Gnadenwesen

z. B. Gesuche zur Aussetzung von Freiheitsstrafen

Angelegenheiten des Straßenverkehrs

z. B. Fahrerlaubnisentzug wegen Erkrankungen, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können

Schule und Unterricht

z. B. Eingaben zu Unterrichtsinhalten oder der Lehrerversorgung



Steuerangelegenheiten

z. B. Gesuche zur Stundung von Steuerschulden

Anliegen von Menschen mit Behinderung

Benachteiligung

Ausländerrechtliche Angelegenheiten

z. B. Asylverfahren

Öffentlicher Personennahverkehr

z. B. Eingaben zum Angebot von kommunalen Bussen und Regionalbahnen

Vorschläge zur Landesgesetzgebung

Polizei

Natur- und Umweltschutz

z. B. Eingaben zur Luftreinhaltung oder zum Lärmschutz oder bei baulichen Eingriffen in die Umwelt oder der Ausweisung von Schutzgebieten

Flurbereinigung

z. B. Beschwerden gegen landschaftliche Neuordnungen

Denkmalschutz

z. B. Eingaben zum Erhalt historischer Gebäude oder bei denkmalschutzrechtlichen Auflagen

Schulwegkosten

z. B. bei behördlichen Entscheidungen, Schulwegkosten nicht zu erstatten

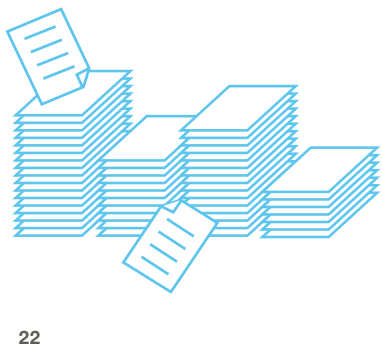
Ein Blick zurück

Übersicht und Bilanz zu vergangenen Petitionen

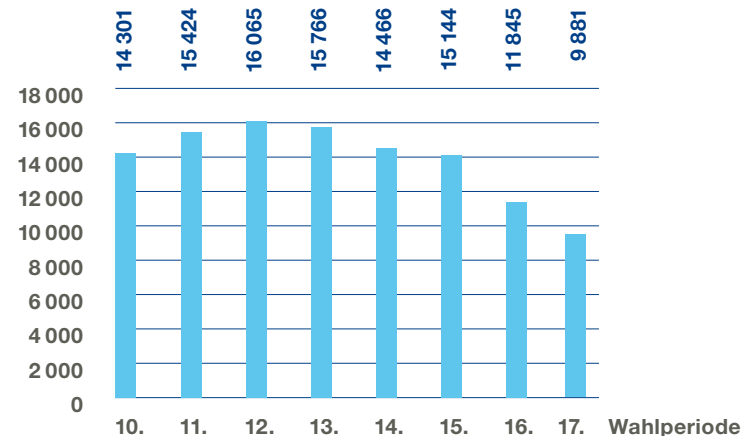


Nach § 82 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag berichtet die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden der Vollversammlung des Bayerischen Landtags zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode mündlich über die Beratungen der Petitionen in den Ausschüssen. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Eingaben.

In der 17. Wahlperiode gingen im Schnitt fast 5 Petitionen am Tag beim Bayerischen Landtag ein.



Anzahl der Petitionen in den vergangenen Wahlperioden



Art der Erledigung der behandelten Eingaben und Beschwerden

Positive Voten

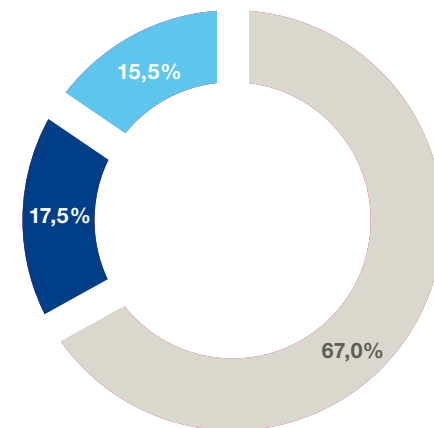
Überweisung an die Staatsregierung	4,7%
– Berücksichtigung	0,8%
– Würdigung	0,7%
– Material/Kennntnisnahme	3,2%
Erklärung der Staatsregierung	10,8%

Sonstige Erledigungen

Sonstige Erledigung	17,3%
Unzulässigkeit nach Vorprüfung	0,2%

Negative Voten

Erklärung der Staatsregierung	64,7%
Unzulässigkeit nach Ausschussbeschluss	2,3%



Willkommen im Bayerischen Landtag

Ein Service für alle Interessierten

Der Bayerische Landtag im Internet

Auf der Homepage des Bayerischen Landtags stehen alle wichtigen und tagesaktuellen Informationen und Termine rund um das Parlament. Sie können Sitzungspläne und Tagesordnungen einsehen und nach Parlamentspapieren wie Sitzungsprotokollen, Gesetzentwürfen, Anträgen und Beschlüssen des Parlaments suchen. Außerdem finden Sie Biografien und Adressen aller Abgeordneten sowie Hinweise zur Parlamentsgeschichte oder zum Bauwerk Maximilianeum und weitere Informationen.

Social Media

Natürlich finden Sie uns auch auf den üblichen Social Media Kanälen, wo wir aktuelle und interessante Informationen sowie Eindrücke aus dem Maximilianeum für Sie bereithalten.



www.bayern.landtag.de

Mediathek

In unserer Mediathek können Fotos und Videos zu ausgewählten Veranstaltungen des Bayerischen Landtags aufgerufen werden. Plenum Online bringt Livestreams der Plenarsitzungen und im Video-Archiv stehen Aufzeichnungen und Mitschnitte vergangener Sitzungen rund um die Uhr zum Abruf und Download bereit. Der Podcast „LandTalk Bayern – der Polit-Podcast, der hinterfragt“ ist ebenso in der Mediathek abrufbar. Es gibt eine Vielzahl an Publikationen und an Informationsmaterialien, die Sie in unserem Bestellservice finden und die kostenfrei für Sie bereitstehen. Viele der Publikationen können auch als PDF heruntergeladen werden. Plenarprotokolle der laufenden Wahlperiode sind chronologisch aufgelistet und können ebenfalls abgerufen werden.



Besuch im Maximilianeum

Sie möchten den Bayerischen Landtag besuchen?

Jährlich dürfen wir etwa 50.000 Bürgerinnen und Bürger im Bayerischen Landtag begrüßen.

Einzelbesucher können sich für den Besuch einer Plenarsitzung mit einer Begleitperson online anmelden, sofern noch Besucherplätze zur Verfügung stehen. Der Besuch einer öffentlich tagenden Ausschusssitzung ist ebenfalls möglich, wenn es im Sitzungssaal noch freie Kapazitäten gibt.

Gruppen und auch Schulklassen haben die Möglichkeit, den Bayerischen Landtag nach Anmeldung und Einladung durch das Landtagsamt zu besuchen. Der Besuchswunsch muss schriftlich und möglichst frühzeitig vorliegen. Ein Informationsbesuch ist für angemeldete Gruppen auch an sitzungsfreien Tagen möglich.

Vor Eintritt in das Landtagsgebäude ist unter Vorlage des Personalausweises eine Anmeldung an der Pforte erforderlich.

Kontakt

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Referat PIII
Besucher, Politische Bildung
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München

Postanschrift:
Maximilianeum
81627 München

oeffentlichkeitsarbeit@bayern.landtag.de

Besucherdienst
Telefon +49 89 4126-2705 oder -2336
Besuche von Schulklassen
paed.betreuung@bayern.landtag.de
Bestellungen
Telefon +49 89 4126-2191

**Zu Fragen rund um den
Bayerischen Landtag**
Zentrale Informationsstelle (ZIS)
des Landtagsamts
Telefon +49 89 4126-2268
informationsstelle@bayern.landtag.de



Besucherguppe im
Plenarsaal

Herausgeber
Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Stabsstelle K2 Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianeum
Max-Planck-Str. 1
81675 München
Postanschrift:
Bayerischer Landtag
81627 München
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 89 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Stand: September 2021
1. Auflage
18. Wahlperiode (2018-2023)

Fotos:
Bildarchiv des
Bayerischen Landtags
Fotograf Rolf Poss
83313 Siegsdorf
(soweit nicht anders
vermerkt)
Seiten 2, 4, 18, 22:
Adobe Stock
Gestaltung:
Büro für Gestaltung
Wangler & Abele
Hohenzollernstraße 89
80796 München
Druck:
reha gmbh
Dudweilerstraße 72
66111 Saarbrücken



